

**Rückmeldungen der Fachhochschule Lübeck zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende-  
und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG)**

Anmerkung zum Gesetzesentwurf seitens des Fachbereiches Maschinenbau und Wirtschaft (Autor Prof. Warnack):

Bei den Kommentaren zum Gesetz sollte aus unserer Sicht die Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfes an Energiespeichern unter Berücksichtigung von Energiemanagementkonzepten (gezieltes Timing von Verbräuchen - ggfs. Wärme/Kälte im Verbund mit Strom zu sehen) sowie Netzausbau thematisiert werden. Das Problem zur Energiespeicherung (verringert durch Netzausbau und Energiemanagement) ist unseres Erachtens für die Umsetzung der Ziele ein wichtiger Baustein. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich insbesondere die Energiespeicherung im Forschungs- und Entwicklungsstadium befindet und es kaum standardisierte Produkte hierzu am Markt gibt. Es müsste abgeschätzt werden, zu welchem Zeitpunkt welche Technologien zuverlässig zur Verfügung stehen können, damit der ermittelte Bedarf gedeckt werden kann. Hieraus ergibt sich gegebenenfalls ein Forschungs- und Entwicklungsbedarf, der ebenfalls ermittelt und in eine Gesamtplanung mit einbezogen werden sollte.

**Anmerkung aus dem Fachbereich Bauwesen:**

Der Fachbereich Bauwesen bildet Studierende aus, die dieses Gesetz in der Praxis umsetzen und der Landesregierung diesbezüglich gern zum Dialog zur Verfügung stehen.

Auf den nachfolgenden Seiten haben Prof. Fiedler und Prof. Jacob aus dem Fachbereich ihre Stellungnahme erstellt bzw. das Gesetz kommentiert.



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG)**

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz**  
**in Schleswig-Holstein**

**A. Problem**

Die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels sind weltweit und auch in Schleswig-Holstein bereits deutlich sicht- und spürbar. Neben gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf Natur und Umwelt verursacht der Klimawandel auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen.

Um den Klimawandel und seine unweigerlichen Auswirkungen noch in einem verantwortbaren Rahmen zu halten, ist es nach wissenschaftlicher Auffassung notwendig, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad Celsius gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen. Hierzu sind erhebliche Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen und Handlungsfeldern notwendig.

**B. Lösung**

Durch die Festlegung konkreter Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erhält der Klimaschutz in Schleswig-Holstein eine gesetzliche Grundlage und bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

Mit diesem Gesetz soll ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der schleswig-holsteinischen Treibhausgasemissionen geleistet und die Nachhaltigkeit der Energieversorgung verbessert werden. Dazu tragen auch die Selbstverpflichtungen der Landesregierung im Rahmen ihrer Vorbildfunktion zum Klimaschutz und zur Energieeinsparung bei.

Durch die Aufnahme einer Datenübermittlungspflicht an Gemeinden zur Erleichterung der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne werden die Energiewende und der Klimaschutz auch auf kommunaler Ebene unterstützt. Dazu soll auch mehr Transparenz in der Fernwärmeversorgung beitragen. Durch die Änderung der Amts-

ordnung wird auch die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch die Möglichkeit der Aufgabenübertragung von Gemeinden auf Ämter vereinfacht werden.

### **C. Alternativen**

Angesichts der weitreichenden Veränderungen, die in allen Lebensbereichen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, die effiziente Nutzung von Energie sowie die Nutzung Erneuerbarer Energien, ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Klimaschutz auf Basis verbindlicher Klimaschutzziele notwendig, um die erforderliche Kontinuität sowie die notwendige Effizienz bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen haben gezeigt, dass die Konkretisierung von Klimaschutzziele eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Für das Land entstehen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung (Energieeinsparung und Klimaschutz im Rahmen von Baumaßnahmen, Bewirtschaftung und Beschaffung) Kosten, denen eingesparte Energiekosten gegenüber stehen. Eine erste Abschätzung der Kosten (und der Gegenfinanzierung durch eingesparte Energiekosten) auch im Lichte der Erfahrungen mit der Abwicklung von Maßnahmen zur Energieeinsparung zeigt, dass das Ziel der Minderung der flächenspezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 Prozent bei Landesliegenschaften grundsätzlich mit langfristig wirtschaftlichen Maßnahmen erreichbar ist. Das Land verfolgt dabei die Strategie, zum einen energetische Sanierungen an ohnehin erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen anzukoppeln (Kopplungsprinzip) und zum anderen kleine technische Energieeinsparmaßnahmen mit einer hohen Effizienz und Wirtschaftlichkeit umzusetzen. Über die eingerichteten Sondervermögen zur auch energetischen Sanierung von Landesliegenschaften berichtet die Landesregierung regelmäßig, siehe zuletzt die Berichte des Finanzministeriums zur „Information über Bestand und Veränderung bestehender Sondervermögen“ vom 20. April 2015 (Umdruck 18/4625) und vom 9. Oktober 2014 (Umdruck 18/3347).

Das Langfristziel einer CO<sub>2</sub>-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 wird erhebliche weitere Kosten verursachen. Für die Konkretisierung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels soll eine Strategie erstellt werden. Zu dieser Strategie gehören eine Eröffnungsbilanz der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Festlegung der Systemgrenzen (u.a. der erfassten Emissionsquellen und Liegenschaften), die Festlegung konkreter Zwischenziele für die Jahre 2025, 2030 und 2040, die Definition der Handlungsfelder und Maßnahmen, ein Monitoringkonzept sowie die Darlegung der weiteren Vorgehensweise. Insbesondere für die Zwischenziele 2025 und 2030 sollen die konkret für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Kosten dargelegt werden.

Mehrausgaben, die sich in den Haushaltsjahren ergeben, in denen die Baumaßnahmen mit den höheren Standards ausgeführt werden, müssen in den nach dem Haushaltsrecht bestehenden Grenzen abgebildet werden. Das bedeutet, dass die Zahl der Maßnahmen ggfs. reduziert werden muss. Im Gegenzug können die Einsparungen in der Bewirtschaftung für zurückgestellte Maßnahmen genutzt werden.

Mit dem Gesetz werden keine neuen Pflichten für die kommunale Ebene geschaffen, die Kosten auslösen.

Durch das Recht auf Datenerhebung werden die Möglichkeiten von Gemeinden gestärkt, Wärme- und Kältepläne zu erstellen. Die Kosten für die Erstellung und ggf. Umsetzung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen tragen die jeweiligen Gemeinden. Soweit die Gemeinden Daten z.B. bei bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und Energieunternehmen anfordern, haben sie die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung zu tragen. Da die Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen der Entscheidung der Gemeinden obliegt, sind die konkreten kostenmäßigen Auswirkungen schwer abzuschätzen.

Für die Umsetzung solcher Konzepte gibt es bereits verschiedene Förderungen für die Gemeinden. Zu nennen sind hier unter anderem die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) mit Klimaschutz- und Klimaschutzteilkonzepten oder das KfW-Programm zur Energetischen Stadtsanierung. In beiden Fällen wird ein erheblicher Anteil der Kosten von den Fördermittelgebern auf Bundesebene getragen.

Die Landesregierung unterstützt aktuell den Klimaschutz im Wärmesektor u.a. im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung, der Energetischen Stadtsanierung und

mit der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI). EKI wird neben anderen Maßnahmen zur Unterstützung des Klimaschutzes (z.B. die energetische Optimierung öffentlicher Infrastrukturen) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014-2020 kofinanziert. Im Rahmen von EKI können Gemeinden eine erste, kostenlose Initialberatung zum Thema kommunale Wärmeplanung und Klimaschutzkonzepte durch die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein erhalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf knüpft hieran an und will Anreize zur Inanspruchnahme der Förderungen setzen.

Durch die Änderung der Amtsordnung werden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Insbesondere die Ziele und Maßnahmen im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung sowie die Erstellung und Umsetzung der in § 4 zugesagten Strategien (Strategie für eine CO<sub>2</sub>-freie Energie- und Wärmeversorgung der Landesverwaltung, Green-IT-Strategie, Strategie zur Nachhaltigen Beschaffung, Strategie für klimaverträgliche Mobilität) werden mit Verwaltungsaufwand und Kosten, aber auch mit Einsparungen insbesondere von Energiekosten und neuer Wertschöpfung verbunden sein.

Auch die Pflichten der Landesregierung durch Berichterstattung, Monitoring und Fortführung des Beirats für Energiewende und Klimaschutz bewirken Verwaltungsaufwand. Da diesbezüglich im Gesetz die bestehende – auf Basis von Landtagsaufträgen entwickelte – Praxis festgeschrieben wird, steigt der Verwaltungsaufwand allerdings nicht an.

Sollten die Gemeinden bei der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne Daten erheben, so würde dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die jeweiligen Gemeinden bedeuten.

Eine spürbare Veränderung des Verwaltungsaufwandes bei Ämtern und Gemeinden durch die Änderung der Amtsordnung für Schleswig-Holstein ist nicht zu erwarten.

Die Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte. Soweit durch das Recht der Gemeinden auf Datenübermittlung Kosten bei Dritten entstehen, müssen diese erstattet werden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass hinsichtlich der transparenten Darstellung der Fernwärmeversorgung durch die Veröffentlichungspflichten im Internet spürbare Mehrkosten bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen entstehen.

Andererseits entstehen für Industrie und Gewerbe zusätzliche Einnahmen aus zusätzlichen Investitionen in technische Maßnahmen zur Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien gerade auch aus der Vorbildfunktion der Landesregierung und kommunalen Maßnahmen. Inwieweit diese Vorbildfunktion auf die private Wirtschaft ausstrahlt und weitere Investitionen auslöst, kann lediglich erwartet, jedoch nicht seriös abgeschätzt werden.

### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Insbesondere im Bereich Nachhaltige Beschaffung (mit Schwerpunkt auf energieeffiziente Beschaffung) ist eine Zusammenarbeit mit Hamburg vorgesehen.

### **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 08.12.2015 übersandt worden.

### **G. Federführung**

Ministerium für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

## Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein

### Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein  
(Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG)

#### § 1

##### Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

1. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird; bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist Abwärme nur diejenige Wärme, die bisher nicht für Wärmeanwendungen genutzt wird,
2. Energieeffizienz im Sinne dieses Gesetzes ist das Verhältnis von Ertrag a  Leistung zum Energieeinsatz,
3. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie solche im Sinne von § 5 Nummer 14 Erneuerbare-Energien-Gesetz

vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498),

4. Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten,

5. Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte an andere liefern oder ein Wärme- oder Kältenetz betreiben,

6. Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die im Boden vorliegende abgestorbene organische Substanz,

7. Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und vom oder im Auftrag des Landes bewirtschaftet werden; dies sind die Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung und die Liegenschaften der Ressorts; darüber hinaus sind auch Liegenschaften von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; auch wenn nur Gebäude, nicht jedoch die Grundstücke, im jeweiligen Eigentum stehen, sind die Gebäude als Liegenschaften anzusehen,

8. Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Landesbehörden nach §§ 4 bis 7 Landesverwaltungsgesetz sowie landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; ausgenommen sind dabei die Landräte und Landrätinnen der Kreise, die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der kreisfreien Städte und die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörden,

9. Öffentliches Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befindet und für Aufgaben der

Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt wird,

10. Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist

a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und

b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar

aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,

bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder

cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,

11. Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O),

12. Wärmeenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Raumheizung (Heizwärmebedarf) und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung; der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. S. 1519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) zugrunde gelegt werden; soweit diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet,

13. Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung mit Wärme oder Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann,

14. Wärme- und Kältenetzbetreiber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz verteilen,

15. Wärme- und Kältepläne im Sinne dieses Gesetzes beinhalten die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärme- oder Kältebedarfs, eine Prognose zur zukünftigen Entwicklung des Bedarfs, eine Übersicht über in der Kommune vorhandene Potenziale zur Wärme- oder Kälteerzeugung, die aktuelle Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen; hierauf aufbauend werden im Wärme- oder Kälteplan Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs entwickelt; ein Wärme- oder Kälteplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer möglichst CO<sub>2</sub>-armen Energieversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Energieversorgung einer Gemeinde.

### § 3

#### Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Angestrebt wird für 2050 der obere Rand des Zielkorridors.

(2) Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(3) Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden ausgebaut werden.

(4) Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen.

(5) Die Landesregierung soll die Ziele nach Absatz 3 und 4 für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 1 fort-schreiben.

#### § 4

##### Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein

(1) Der Landesregierung kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für die Landesverwaltung sind die Klimaschutzziele des § 3 Absatz 1 verbindlich. Dabei gelten folgende Modifikationen: Ziel für die Landesliegenschaften insgesamt ist eine Minderung der flächenspezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen (pro Einheit Nutzfläche) des Strom- und Wärmeverbrauchs um 40 Prozent bis 2020 bezogen auf das Referenzjahr 1990. Bis zum Jahr 2050 soll die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO<sub>2</sub>-frei erfolgen. Bis Ende des Jahres 2019 soll eine Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung vorgelegt werden.

(2) Grundlegende Renovierungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften sollen so geplant und realisiert werden, dass diese höchstens einen Wärmebedarf von 50 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nettogrundfläche und Jahr erreichen. Ausgenommen sind Bauvorhaben, über die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits eine haushaltmäßige Anerkennung der Finanzunterlage-Bau durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein vorliegt. Es soll bis 2050 eine CO<sub>2</sub>-freie Restwärmeversorgung von Landesliegenschaften vorrangig durch effiziente Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden; der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze kommt zur Erreichung dieses Ziels eine hohe Bedeutung zu.

(3) Bei Hochbaumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften wendet die Landesregierung den Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, an. Zusätzlich wendet die Landesregierung bei ausgewählten Hochbaumaßnahmen das Zertifizierungsverfahren nach dem „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, an und entscheidet auf Basis einer durchzuführenden Evaluation über eine zukünftige Anwendung für alle Hochbaumaßnahmen. 

(4) Zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften identifiziert die Landesregierung energetisch und wirtschaftlich sinnvolle Vorhaben sowie innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und –nachfrage und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung.

(5) Die Landesregierung erarbeitet zur Erreichung der Klimaschutzziele bis zum 1. Juli 2018 eine „Green-IT-Strategie“ zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Beschaffung und Nutzung von Informationstechnik sowie Strategien zur Nachhaltigen Beschaffung und für klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten. Die Landesregierung gibt sich zur Umsetzung der jeweiligen Strategien einen Zeitplan und legt ein Monitoring fest.

(6) Die Landesregierung berichtet einmal pro Legislaturperiode umfassend, erstmals in der 2017 beginnenden Legislaturperiode, über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung und die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung. 

## § 5

### Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein

(1) Die Landesregierung soll dem Landtag einmal jährlich jeweils zur Juni-Sitzung einen Energiewende- und Klimaschutzbericht vorlegen. In diesem Bericht wird über die Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung und über den

Stand ihrer Erreichung berichtet. Er soll Angaben zu energie- und klimaschutzbezogenen Indikatoren, insbesondere zu Energieverbrauch, Stromerzeugung und -verbrauch, Wärmeversorgung und -verbrauch sowie Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein enthalten. Weiter soll über Maßnahmen aus den Handlungsfeldern berichtet werden, die im Beirat für Energiewende und Klimaschutz nach § 6 Absatz 3 im jeweiligen Jahr schwerpunktmäßig behandelt wurden.

(2) Mindestens zweimal pro Legislaturperiode soll die Landesregierung im Rahmen der Energiewende- und Klimaschutzberichte nach Absatz 1 umfassend über die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichten.

(3) Wird im Rahmen des Monitoring gemäß Absatz 1 festgestellt, dass die energie- und klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll sich die Landesregierung für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen und darüber in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichten.

## § 6

### Beirat für Energiewende und Klimaschutz - Energiewendebeirat



(1) Der im Jahr 2014 erstmals berufene Energiewendebeirat beim für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium soll fortgeführt werden. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Kommunen und Kirchen. Die Berufung von Mitgliedern erfolgt jeweils für eine Legislaturperiode. Über die Berufung entscheidet das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium.

(2) Der Energiewendebeirat ist unabhängig und soll die Energiewende- und Klimaschutzpolitik in Schleswig-Holstein beratend begleiten. Er soll die mit Energiewende und Klimaschutz verbundenen Themen aufgreifen und gesellschaftlichen Akteuren eine Plattform zur Diskussion bieten.

(3) Der Energiewendebeirat soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen sollen jeweils ein Schwerpunktthema haben.

## § 7

### Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

(1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.

(2) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.

(3) Soweit zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, kann die Gemeinde den Wärmeenergiebedarf, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öf-

fentlichen Gebäuden ermitteln. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Abweichend von Satz 2 sind Rückschlüsse auf personenbezogene Daten bei Einwilligung der Betroffenen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz zulässig, hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 5 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(5) Soweit die Gemeinden Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragen, dürfen die Gemeinden die nach Absatz 2 und 3 erhaltenen Daten an die beauftragten Dritten weitergeben. Absatz 4 gilt entsprechend für die beauftragten Dritten. Durch eine Beauftragung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 4 unberührt.

## § 8

### Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

(1) Die Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), hat im Internet zu erfolgen. Die Bekanntgabepflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2017.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat über Absatz 1 hinaus folgende Informationen ab dem 1. Januar 2017 im Internet zu veröffentlichen:

1. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat, sowie Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen,

2. den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz.

(3) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Darstellung der Informationen festzulegen.

## § 9

### Erhalt und Aufbau von Humus im Boden

Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.

## § 10

### Anpassung an den Klimawandel

Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um.

## § 11

## Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 2 die Daten nicht zusammengefasst und anonymisiert übermittelt oder Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten darstellen, bei der Übermittlung nicht als vertraulich kennzeichnet,
2. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 oder § 7 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 die Daten zu einem anderen Zweck als zur Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet oder die Daten nicht löscht, die nicht zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet werden,
3. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 7 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 und 3 nicht sicherstellt, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben ,
4. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 4 oder § 7 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 4 die erhaltenen Daten weitergibt oder nicht löscht,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Falls der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht der aus Satz 1 genannte Geldbetrag zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, so kann er überschritten werden.

## Artikel 2

## Änderung der Amtsordnung

§ 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Energie- und Wärmeversorgung sowie lokale Maßnahmen des Klimaschutzes.“

## Artikel 3

## Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

§ 25 Absatz 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Abfallentsorgungsbehörden sind

1. das für die in Satz 1 genannten Bereiche zuständige Ministerium als oberste Abfallentsorgungsbehörde,
2. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Abfallentsorgungsbehörde,
3. die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Abfallentsorgungsbehörde.“

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

## Anlage

### Begründung

#### A. Allgemeine Begründung

##### I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Der Landtag hat am 24.4.2013 mit breiter Mehrheit den Antrag „Energiewende- und Klimaschutz in Schleswig-Holstein“ beschlossen (LT-Drs.18/750 vom 17.4.2013), mit dem die Landesregierung u.a. gebeten wird, in 2014 die Eckpunkte und die Zeitplanung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz vorzulegen. Dieser Bitte ist die Landesregierung mit dem am 17.12.2014 vorgelegten Bericht mit Vorschlägen für Eckpunkte und Zeitplanung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein nachgekommen.<sup>1</sup>

Der Landtag hat diesen Bericht am 22. Januar 2015 beraten und zur abschließenden Beratung an den Umwelt- und Agrarausschuss (federführend) sowie mitberatend an den Wirtschafts-, den Innen- und den Finanzausschuss überwiesen.<sup>2</sup> Im ersten Quartal 2015 haben alle genannten Ausschüsse den Landtagsbericht abschließend beraten. Konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge wurden nicht beschlossen.

Auf der Grundlage der Eckpunkte legt die Landesregierung einen Gesetzesentwurf vor.

Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erhält der Klimaschutz in Schleswig-Holstein eine konkretisierende gesetzliche Grundlage und bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

---

<sup>1</sup> LT-Drs- 18/2580;  
<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/2500/drucksache-18-2580.pdf>

<sup>2</sup> Plenarprotokoll vom 22.1.2015;  
[http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl18/plenum/plenprot/2015/18-079\\_01-15.pdf](http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl18/plenum/plenprot/2015/18-079_01-15.pdf)

Hintergrund ist die international anerkannte Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie die europäischen und nationalen Klimaschutzziele. Mit diesem Gesetz soll ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der schleswig-holsteinischen Treibhausgasemissionen geleistet und zugleich die Nachhaltigkeit der Energieversorgung verbessert werden.

Eine explizite Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz sieht das Grundgesetz nicht vor. Sowohl der Bund als auch die Länder haben auf Grund des Querschnittscharakters des Klimaschutzes Gesetzgebungsbefugnisse. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich im Wesentlichen auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung) und Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), die der Länder auf Artikel 70 Absatz 1 bzw. 72 Absatz 1 GG. Dem Landesgesetzgeber steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen.

Soweit bundesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen zu Treibhausgasemissionsminderungspflichten enthalten, erzeugen diese eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Hinsichtlich des Betriebs von Anlagen, die dem europäischen Treibhausgasemissionshandelssystem unterliegen, verfügt das Land über keine direkten ordnungsrechtlichen Einflussmöglichkeiten. Dieser Bereich wird jedoch nicht durch den Programmsatz Treibhausgasemissionen zu senken, tangiert. Es werden gerade keine zusätzlichen Verpflichtungen Privater begründet. Daher steht dem Landesgesetzgeber die verbleibende Regelungskompetenz zu.

Das EEG sieht in § 1 Absatz 2 vor, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 40-45 Prozent bis zum Jahr 2025 betragen soll. Dies soll auch dazu dienen, den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen. Es ist nur folgerichtig, dass in Schleswig-Holstein höhere Ziele angestrebt werden, da hier im Gegensatz zu anderen Bundesländern sehr kosteneffizient Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden kann. Das normierte Ziel von 37 Terrawattstunden aus Erneuerbaren Energien erzeugten Stroms impliziert einen deutlich höhe-

ren Anteil des aus Erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch. Die Anstrengung eines höheren Anteils durch die Landesregierung widerspricht damit nicht den bundesgesetzlichen Vorgaben; mit der Festlegung eines Korridors von 40-45 Prozent ist damit auch keine abschließende Regelung hinsichtlich höherer Ziele in den Bundesländern zu sehen, so dass dem Landesgesetzgeber eine Regelungskompetenz zusteht.

Hinsichtlich der Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energieendverbrauch für Wärme und Kälte verfolgt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in § 1 Absatz 2 das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Dies stellt keine abschließende Regelung hinsichtlich der Zielvorgabe dar, welche auch nicht als Begrenzung auf 14 Prozent zu verstehen ist und zudem auf das gesamte Bundesgebiet bezogen ist. Weiter sollen die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz nur zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Somit liegt keine abschließende Regelung vor und der Landesgesetzgeber ist berechtigt, eigene höhere Zielvorstellungen zu formulieren.

Da der Bundesgesetzgeber im Bereich der Wärme- und Kälteplanung keine Regelungen getroffen hat, steht dem Land auch in diesem Bereich eine Gesetzgebungskompetenz aus Art. 72 Absatz 1 GG zu.

Auf dem Fernwärmesektor hat der Bund in § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme Veröffentlichungspflichten festgelegt. Bei den Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme handelt es sich um solche des AGB-Rechts, die damit dem bürgerlichen Recht zuzuordnen sind. Auf diesem Gebiet hat der Bund gemäß Art. 74 Nummer 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Da die geeignete Weise der Veröffentlichung nicht bundesgesetzlich konkretisiert worden ist und er insoweit nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, besteht eine Konkretisierungsmöglichkeit seitens des Landesgesetzgebers. Zudem hat der Bund hinsichtlich des Fernwärmesektors keine Regelung über zu veröffentlichende Produktinformationen getroffen, so dass diesbezüglich die Regelungskompetenz des Landes gegeben ist.

Auch besitzt das Land eine Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der Amtsordnung und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes.

## **II. Wesentliche Regelungsgegenstände**

Ein wesentlicher Regelungsgegenstand des Gesetzes ist die Aufnahme von Zielen der Energiewende- und Klimaschutzpolitik Schleswig-Holsteins. Zudem sind Regelungen zu den Bereichen Programme, Berichterstattung, Monitoring und Beirat aufgenommen worden. Des Weiteren erfolgte eine Normierung von Zielen und Maßnahmen im Bereich „Vorbildfunktion der Landesregierung“. Durch die Aufnahme einer Datenübermittlungspflicht an Gemeinden zur Erleichterung der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne wird die Energiewende und der Klimaschutz auch auf kommunaler Ebene unterstützt. Dazu soll auch mehr Transparenz in der Fernwärmeversorgung beitragen. Weitere Regelungsgegenstände sind Vorschriften zu den Bereichen Erhalt und Aufbau von Humus im Boden, Anpassung an den Klimawandel sowie Änderungen der Amtsordnung und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)**

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Regelung verbindlicher Klimaschutzziele für Schleswig-Holstein sowie eines rechtlichen Rahmens für die Erreichung dieser Ziele die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken. Es wird eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein geschaffen. Damit leistet Schleswig-Holstein einen Beitrag zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende in Schleswig-Holstein.

##### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Die Begriffsbestimmungen der Nummern 1-6 und 12-15 bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Zu Nummer 7: Unter die Landesliegenschaften fallen sämtliche Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und vom Land oder im Auftrag des Landes bewirtschaftet werden. Dies sind die Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung und die Liegenschaften der Ressorts. Darüber hinaus sind auch die Liegenschaften der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist und die überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden, Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes. Dies gilt unabhängig davon, ob die Liegenschaften im Eigentum der Einrichtungen oder im Eigentum des Landes stehen.

Damit fallen zum Beispiel grundsätzlich auch Liegenschaften von Landesstiftungen, der GMSH sowie der meisten Hochschulen des Landes unter die Landesliegenschaften im Sinne des Gesetzes.

Die Liegenschaften der Dataport AöR fallen dagegen nicht unter das Gesetz, da insoweit eine mehrheitliche Beteiligung des Landes nicht gegeben ist. Gleiches gilt beispielsweise für die Liegenschaften der Unfallkasse Nord sowie weiterer landesunmittelbarer juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Grundsätzlich würden auch die Liegenschaften der Eichdirektion Nord AöR wegen der fehlenden mehrheitlichen Beteiligung des Landes nicht unter das Gesetz fallen. Die Liegenschaft der Eichdirektion Nord AöR ist jedoch bereits eine Landesliegenschaft nach Nummer 7 1. und 2. Satzteil.

Unter anderem das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein AöR, die Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR und die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR werden nicht überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert und verfügen daher ebenfalls über keine Landesliegenschaften im Sinne des Gesetzes.

Auch wenn nur Gebäude, nicht jedoch die Grundstücke, im jeweiligen Eigentum stehen, sind die Gebäude als Landesliegenschaften anzusehen.

Zu Nummer 8: Unter Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes fallen alle Landesbehörden nach §§ 4 bis 7 des Landesverwaltungsgesetzes. Zudem sind auch ent-

sprechend der Nummer 7 diejenigen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfasst, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist und die überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden. Da kommunale Gebietskörperschaften nicht umfasst werden sollen, müssen die Landräte und Landrätinnen der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Landesbehörden ausgenommen werden, da sonst die Kreise und kreisfreien Städte mitumfasst wären.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord auszunehmen.

Zu Nummer 9: Die Formulierung lehnt sich an die Begriffsbestimmung im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz an. Dabei soll die im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz enthaltene Ausnahme jedoch nicht gelten. Bei gemischt genutzten Gebäuden gelten diese als öffentliche Gebäude, wenn sie überwiegend für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt werden.

Zu Nummer 10: Die Formulierung lehnt sich an die Begriffsbestimmung im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz an.

Zu Nummer 11: Neben Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O) gibt es vier weitere Treibhausgase, auf die sich nationale und internationale Klimaschutzziele und –verpflichtungen beziehen. Hierbei handelt es sich um Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und seit 2015 Stickstofffluorid (NF<sub>3</sub>). Die Treibhausgase H-FKW/HFC, FKW/PFC und SF<sub>6</sub> machten in der bundesweiten Treibhausgasbilanz 2013 lediglich 1,55 Prozent der gesamten Emissionen der damals sechs Treibhausgase (gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) aus und sind somit quantitativ weniger bedeutend. Bisher liegt – anders als bei CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O – keine Aufteilung der bundesweiten Emissionen auf die Bundesländer vor. Auch eine schleswig-holsteinische Erfassung ist bisher nicht erfolgt oder geplant. Vor diesem Hintergrund beziehen sich auch Ziele und Monitoring auf die drei quantitativ bedeutenden Treibhausgase CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O.

### **Zu § 3 (Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze)**

Die Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik in Schleswig-Holstein werden auf der Grundlage der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele formuliert und dabei landesspezifisch angepasst.

Wie im Energiewende- und Klimaschutzbericht der Landesregierung vom 4.6.2015 (LT-Drs. 18/3074) dargelegt, unterstützt die Landesregierung grundsätzlich die mittel- und langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele, wie sie Europäische Union und Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2010 in integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepten beschlossen haben. Ihre Erreichung wird auch in Schleswig-Holstein angestrebt, soweit nicht nachfolgend höhere Ziele formuliert werden.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist es Aufgabe der Landesregierung, die landespolitischen Voraussetzungen zu schaffen und sich auf Bundesebene für die erforderlichen Rahmensetzungen einzusetzen. Sie kann allerdings die Zielerreichung nicht aus eigener Kraft gewährleisten und es wird auch zukünftig im Rahmen des Monitoring nach § 5 eine Überprüfung der Zielerreichung erforderlich sein.

#### **Zu Absatz 1:**

Hinsichtlich der **Minderung der Treibhausgasemissionen** haben (aktuelle wie auch bisherige) Landesregierungen bisher die Bundesziele unterstützt und ihre Erreichung auch für Schleswig-Holstein angestrebt. Dabei fällt auf, dass der Zielkorridor 2050 sehr breit ist. Im Sinne des Klimaschutzes und einer stärkeren Planungssicherheit strebt die Landesregierung für Schleswig-Holstein den oberen Rand des Zielkorridors bis 2050 und damit verbunden höhere Zwischenziele als der Bund für die Jahre 2030 und 2040 an. Analoge Zielsetzungen auf Bundesebene werden befürwortet. Der überproportional starke Ausbau der Erneuerbaren Energien schafft für Schleswig-Holstein besonders gute Voraussetzungen für die Erreichung dieses ambitionierten Zielpfades.

#### **Zu Absatz 2:**

In Schleswig-Holstein stellen mit 75 Prozent die CO<sub>2</sub>-Emissionen den dominierenden Anteil der in Schleswig-Holstein erfassten Treibhausgasemissionen dar. Hinzu kommen 13 Prozent CO<sub>2</sub>-Äquivalente aus Methanemissionen und 12 Prozent CO<sub>2</sub>-

Äquivalente aus Lachgasemissionen.<sup>3</sup> Damit ist klar, dass die energiebedingten Treibhausgasemissionen im Fokus der Reduktionsbemühungen stehen müssen. Maßnahmen zur Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien kommen daher bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele besondere Bedeutung zu, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Durch die Einbettung in ein Gesamtkonzept erhalten die einzelnen Klimaschutzbeiträge eine strategische Bedeutung. Darüber hinaus müssen auch die nicht-energiebedingten Emissionen zur Erreichung der Klimaschutzziele reduziert werden. Sie unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der Klimaschutzgrundsatz ist neben den Klimaschutzziele auch bei der Auslegung von Fachgesetzen zu berücksichtigen, sofern diese im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

### **Zu Absatz 3:**

In Kontinuität und Fortschreibung früherer Zielsetzungen – die erstmals im Integrierten Energie- und Klimakonzept (LT-Drs. 17/1851 vom 19.9.2011) genannt wurden – hat die Landesregierung in den Energiewende- und Klimaschutzberichten vom 6. Juni 2014 und vom 4. Juni 2015 das landespolitische Ziel der Steigerung des Anteils des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 auf mindestens 300 Prozent des Bruttostromverbrauchs in Schleswig-Holstein formuliert.

Die Zielformulierung basierte auf folgenden Annahmen und Informationen:

- Zugrunde gelegt wurde die im Juni 2014 vorgelegte, wissenschaftlich ermittelte Analyse des Potenzials sowie der von den Netzbetreibern erwartete Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Daraus ergab sich das Zielszenario der Landesregierung von etwa 42 Terrawattstunden.
- Angenommen wurde weiterhin, dass der Bruttostromverbrauch, der nach 2014 vorliegenden Daten für die Jahre 2008-2013 mit leichten Schwankungen bei rund 14 Terrawattstunden lag, bis 2025 etwa konstant bleibt.

---

<sup>3</sup> Energiewende- und Klimaschutzbericht 2015, LT-Drs. 18/3074, S. 83.

Vor dem Hintergrund, dass aufgrund einer veränderten Erhebungsmethodik der Bruttostromverbrauch in Schleswig-Holstein dauerhaft um 2-3 Terrawattstunden höher anzusetzen ist und es Prognoseunsicherheiten bezüglich seiner weiteren Entwicklung, zum Beispiel durch die angestrebte Kopplung des Stromsektors mit den Sektoren Wärme und Verkehr, gibt, wird zukünftig bei der Zielformulierung auf die Verknüpfung der Erzeugungsleistung der Erneuerbaren Energien mit der Höhe des Bruttostromverbrauchs verzichtet.

Für Wind Offshore ist gemäß den aktuellen Erwartungen von Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreibern im Szenariorahmen und im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2025 eine installierte Leistung von 2,13 GW statt bisher angenommenen 2,5 GW bis 2025 zu erwarten. Dies hat zur Folge, dass eine geringere Strommenge aus Windenergie Offshore zu erwarten ist.

Für Wind Onshore wurde ebenfalls eine Anpassung des Ausbaupfads der installierten Leistungen vorgenommen. Aufgrund der Notwendigkeit, nach dem OVG-Urteil die zukünftigen Vorrangflächen für Windenergie in den Regionalplänen neu auszuweisen und dabei einen Kompromiss zwischen den Schutzgütern Mensch und Natur, den wirtschaftlichen Chancen, dem Netzausbau und vor allem den klimapolitischen Verpflichtungen zu ermöglichen, streckt die Landesregierung den Ausbaupfad für Windenergie an Land zeitlich. Zudem wird die von der Bundesregierung geplante Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes voraussichtlich den weiteren Ausbau in Schleswig-Holstein verlangsamen. Im aktualisierten Zielszenario für den Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen zur Stromerzeugung strebt die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine installierte Leistung von Windenergie an Land von 8 GW bis 2020 und von 10 GW bis 2025 an. Allerdings werden dabei verschiedene Faktoren die Erreichung dieses Zielszenarios bestimmen, die derzeit nur schwer zu prognostizieren und teilweise von der Landesregierung nicht beeinflussbar sind. Dazu gehören u.a. die Weiterentwicklung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die spätere tatsächliche Ausnutzung der neu ausgewiesenen Vorranggebiete durch Windkraftbetreiber, das Repowering bzw. der Umzug von Bestandsanlagen mit Leistungssteigerung, die technische Optimierung der Anlagen sowie die dann bestehenden Vergütungsbedingungen. Durchschnittlich wird bis 2025 ein Nettozubau von Windkraftanlagen von ca. 400 MW pro Jahr erwartet und angestrebt.

Vor diesem Hintergrund wird als bis zum Jahr 2025 angestrebtes Ausbauziel eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terrawattstunden formuliert.

**Zu Absatz 4:**

Bei **Wärme aus Erneuerbaren Energien** hat die Landesregierung ein Szenario für das wirtschaftlich realisierbare Potenzial des Beitrags der Erneuerbaren Energien zum Endenergieverbrauch auf dem Wärmesektor (für die Sektoren Raumwärme, Prozesswärme und Warmwasser) entwickelt. Das Szenario wurde im Internetauftritt der Landesregierung veröffentlicht.<sup>4</sup> Auf dieser Grundlage wurde im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2015 das Landesziel einer Steigerung des Anteils der erzeugten Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) bis zum Jahr 2025 auf mindestens 22 Prozent des Endenergieverbrauchs Wärme in Schleswig-Holstein formuliert, welches nun auch gesetzlich verankert wird. Zugrunde gelegt wurde dabei ein Zielszenario des Ausbaus der Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energie auf 7,2 Terrawattstunden und die Annahme, dass der Wärmeverbrauch bis 2025 um etwa 10 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2008 sinkt.

**Zu Absatz 5:**

Anders als die mittel- und langfristigen Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 werden die Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zunächst nur bis 2025 formuliert. Längerfristige Ziele auf Landesebene sind aus heutiger Perspektive nicht auf belastbarer Grundlage formulierbar. Daher sollen die Ziele nach Absatz 3 und 4 fortgeschrieben werden. Dabei wird auf das Monitoring gemäß § 5 verwiesen. Die Fortschreibung erfolgt im Rahmen der Energiewende- und Klimaschutzberichte.

---

<sup>4</sup> [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Energiewende/Waerme/waerme\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Energiewende/Waerme/waerme_node.html)

## **Zu § 4 (Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein)**

### **Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 ist die allgemeine Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz geregelt. Diese bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, also die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben, insbesondere durch die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen, unter Berücksichtigung von Energieeinsparung, effizienter Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung Erneuerbarer Energien. Die allgemeine Vorbildfunktion beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bzw. öffentlicher Interessen durch die Staatsverwaltung. Die Vorbildfunktion findet in der Rechtsordnung bereits an verschiedenen Stellen eine Konkretisierung. So wird beispielsweise im Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude konkret durch besondere Anforderungen an den Einsatz Erneuerbarer Energien bei Neubauten und grundlegenden Sanierungen geregelt.

Zudem werden die Klimaschutzziele des § 3 Absatz 1 für die Landesverwaltung für verbindlich erklärt und konkretisiert. Dabei sollen grundsätzlich alle Einrichtungen der Landesverwaltung die in § 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 formulierten Ziele für sich anstreben und erreichen. Da die konkreten Umstände und Minderungspotenziale unterschiedlich sein können, können im Ergebnis unterschiedlich hohe Minderungen in den einzelnen Einrichtungen und dabei insbesondere auch den Liegenschaften erreicht werden. Für die Zielerreichung der Landesverwaltung insgesamt sind unterdurchschnittliche CO<sub>2</sub>-Minderungen mit überdurchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Minderungen kompensierbar.

Das Ziel einer Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Strom- und Wärmeverbrauchs in Landesliegenschaften um 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 wurde in dieser Konkretisierung im Landtagsbericht mit Eckpunkten und Zeitplanung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz formuliert.

Ein spezifisches CO<sub>2</sub>-Minderungsziel (pro Einheit Flächennutzung) wurde gewählt, weil es im Laufe der Jahre immer wieder zu Änderungen bei den genutzten Liegen-

schaften kommt. So erfolgen An- und Abmietungen, es gibt vereinzelte Neubauten und einzelne Liegenschaften wechseln von der Landes- zur Bundeszuständigkeit, wie z.B. das IFM Geomar, das 2012 zum Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung wurde.

Eine Zielformulierung und ein Monitoring der absoluten CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften wäre vor diesem Hintergrund nur bedingt aussagekräftig. Eine Auswertung der spezifischen - auf die genutzte Fläche bezogenen - CO<sub>2</sub>-Emissionen ist daher vorzuziehen. Mit Blick auf das Ziel, die genutzte Fläche zu reduzieren, ist ein spezifisches Ziel zudem auch ehrgeiziger als ein absolutes Ziel.

Bei dem Ziel einer weitgehend CO<sub>2</sub>-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 handelt es sich um ein erstmals im Landtagsbericht mit Eckpunkten und Zeitplanung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz formuliertes Ziel, mit dem die Landesregierung ihrer Vorbildfunktion gerecht wird.

Zugleich ist festzustellen, dass andere Bundesländer gemäß ihren Klimaschutzgesetzen klimaneutrale Landesverwaltungen bereits bis 2030 oder 2040 erreichen wollen. Dabei werden allerdings die Optionen der Beschaffung von Ökostromzertifikaten bzw. von Zertifikaten zur Kompensation von Emissionen explizit einbezogen.

Das für Schleswig-Holstein vorgeschlagene Ziel ist hinsichtlich des Zeitrahmens weniger ambitioniert, soll aber vorrangig durch Energieeinsparung und Nutzung von Erneuerbaren Energien erreicht werden und nur nachrangig mit Beschaffung von Ökostromzertifikaten oder Zertifikaten zur Kompensation von Emissionen.

Mit der Feststellung der Ziele des § 3 Abs. 1 als unmittelbar verbindlich für die Landesverwaltung wird auch der Mobilitätsbereich eingeschlossen.

Eine Strategie zur Erreichung des Ziels einer CO<sub>2</sub>-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 soll spätestens bis Ende des Jahres 2019 erstellt werden. Zu dieser Strategie gehören eine Eröffnungsbilanz der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Festlegung der Systemgrenzen (u.a. der erfassten Emissionsquellen und Liegenschaften), die Festlegung konkreter Zwischenziele für die Jahre 2025, 2030

und 2040, die Definition der Handlungsfelder und Maßnahmen, ein Monitoringkonzept sowie die Darlegung der weiteren Vorgehensweise.

Aus der allgemeinen Vorbildfunktion können keine von dritter Seite einklagbaren Standards abgeleitet werden. Gleichwohl wird mit der gesetzlichen Zuweisung der allgemeinen Vorbildfunktion für den Klimaschutz im eigenen Organisationsbereich eine besondere Funktion zugewiesen, über deren Erfüllung die Öffentlichkeit mit dem zweimal pro Legislaturperiode zu erstellenden Energiewende- und Klimaschutzbericht gemäß § 5 Absatz 2 und dem einmal pro Legislaturperiode gesondert zu erstellenden Bericht gemäß § 4 Absatz 6 über den Stand der Zielerreichung sowie die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung unterrichtet wird.

#### **Zu Absatz 2:**

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen grundsätzlich grundlegende Renovierungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften so geplant und realisiert werden, dass diese höchstens einen Wärmebedarf von 50 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nettogrundfläche und Jahr ( $\text{kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ ) erreichen. Gerade im Hinblick auf das Langfristziel einer  $\text{CO}_2$ -freien Strom- und Wärmeversorgung der Landesliegenschaften bis 2050 sollen diese Renovierungen so ausgeführt werden, da die betreffenden Gebäude voraussichtlich über lange Zeit nicht erneut saniert werden. Als grundlegend renovierte Gebäude werden entsprechend der Definition in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Bestandsbauten bezeichnet, bei denen innerhalb von zwei Jahren ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizanlage auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt wird und wenn zudem in diesem Zeitraum mehr als 20 Prozent der Gebäudehüllenfläche renoviert werden. Hinsichtlich der Definition von Wärmebedarf wird auf § 2 Absatz 2 Nummer 9 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) hingewiesen.

Erhöhte Standards dienen der Realisierung der Klimaschutzziele und -verpflichtungen der Landesregierung im Rahmen ihrer Vorbildfunktion. Im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung knapper Mittel verfolgt die Landesregierung dabei das Ziel von möglichst hohen Treibhausgasminderungen bzw. möglichst hohen Energiekosteneinsparungen pro Euro Investition. Die Refinanzierung durch Energiekosteneinsparungen über die

Lebensdauer der jeweiligen Maßnahmen wird angestrebt, ist aber nicht Voraussetzung für die Umsetzung von Vorhaben zur energetischen Sanierung.

Von den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 ausgenommen sind solche Bauvorhaben, über die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits eine haushaltsmäßige Anerkennung der Finanzunterlage-Bau durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein vorliegt. Damit wird sichergestellt, dass in diesem Stadium befindliche Bauvorhaben nicht aufwendig neu geplant werden müssen.

Darüber hinaus sind von den in der Regel zu Grund zu legenden erhöhten Sanierungsstandards Ausnahmen insbesondere möglich, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Ausnahmen vom Grundsatz der Zugrundelegung eines erhöhten Sanierungsstandards sind auch dann möglich, wenn es sich um Kulturdenkmäler oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 24 Absatz 1 Energieeinsparverordnung handelt.

Sollte eine zukünftige Novelle der Energieeinsparverordnung oder des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes auf Bundesebene zu einer Verschärfung der Anforderungen führen, die über die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen hinausgehen, gilt die Bundesregelung unmittelbar.

Auf Grund der Neuregelung in § 25 a Absatz 1 Energieeinsparverordnung sind Gebäude, die bis zum 31. Dezember 2018 geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als Aufnahmeeinrichtung nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu nutzen, von den Anforderungen des § 9 Energieeinsparverordnung befreit. Da die Anforderungen nach Absatz 2 über die Anforderungen der Energieeinsparverordnung hinausgehen, sind die erhöhten Standards in den Fällen des § 25 a Absatz 1 Energieeinsparverordnung nicht anzuwenden.

Bei Baumaßnahmen, die mit effektiven und effizienten Beiträgen zum Klimaschutz beitragen, sind gegenüber Absatz 2 sowie den Anforderungen der Energieeinsparverordnung höhere Standards ausdrücklich zulässig.

Bei der Prüfung des Anschlusses von Landesliegenschaften an Wärmenetze soll bei gleicher Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu anderen Lösungen, wenn diese nicht regenerative Wärme nutzen, der Anschluss an Wärmenetze insbesondere im Rahmen von Quartierskonzepten favorisiert werden. Ist ein kurzfristiger Anschluss aus der Perspektive des Landes wirtschaftlich nicht sinnvoll – z.B. weil eine noch nicht abgängige Heizungsanlage existiert und/oder sehr geringe Gaspreise gezahlt werden – soll geprüft werden, inwieweit eine verbindliche Zusage des Anschlusses der Landesliegenschaften zu einem späteren, zu benennenden Zeitpunkt – gegeben werden kann.

### **Zu Absatz 3:**

Nach Absatz 3 soll bei Hochbaumaßnahmen in Landesliegenschaften, sowohl bei Neubau als auch bei Modernisierung und Umbau, der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden. Der Leitfaden erläutert zum einen allgemeingültige Grundsätze und Methoden für das nachhaltige Planen, Bauen, Betreiben und Nutzen von Gebäuden und Liegenschaften. Er richtet sich somit sowohl an die Planungs- und Bauphase von Neubau- wie auch Bestandsbaumaßnahmen als auch an die Nutzungs- bzw. Betriebsphase bestehender Gebäude. Der Leitfaden dient zum anderen auch als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden und Liegenschaften. Der Bund wendet den Leitfaden seit 2012 für alle Hochbaumaßnahmen des Bundes an.

Dabei wendet die Landesregierung bei ausgewählten Hochbaumaßnahmen auch das Zertifizierungsverfahren nach dem „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ (BNB) an und entscheidet auf Basis einer durchzuführenden Evaluation über eine zukünftige Anwendung für alle Hochbaumaßnahmen.

Für die Umsetzung und Operationalisierung des nachhaltigen Planens, Bauens, Nutzens und Betriebens von Liegenschaften liegt zusammen mit dem vorliegenden Leitfaden Nachhaltiges Bauen und dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen eine komplexe Handlungsanleitung vor. Der Leitfaden bildet die Grundlage für die im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen umzusetzenden Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäbe.

Der Leitfaden Nachhaltiges Bauen (aktueller Stand: September 2014) sowie das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen sind auf der Internetseite <http://www.nachhaltigesbauen.de> abrufbar.

**Zu Absatz 4:**

Absatz 4 zielt auf einen intensivierten Ausbau von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften mit besonderem Schwerpunkt auf Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und –nachfrage.

**Zu Absatz 5:**

Mit Absatz 5 verpflichtet sich die Landesregierung, als zentrale Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele bis zum 01.07.2018 eine „Green-IT-Strategie“ zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Beschaffung und Nutzung von Informationstechnik, eine Strategie zur Nachhaltigen Beschaffung und eine Strategie für klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten zu erarbeiten. Eine Strategie besteht aus Zielen, Leitlinien, Maßnahmen, Monitoringkonzept und einer Darlegung der weiteren Vorgehensweise. In die zu erstellenden Strategien fließen die jeweils bereits ergriffenen Maßnahmen ein und werden unter das Dach eines systematischen Ansatzes gestellt.

**Zu Absatz 6:**

Absatz 6 regelt die Berichterstattung im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung. Umfassend soll einmal pro Legislaturperiode, erstmals in der 2017 beginnenden Legislaturperiode, über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung und die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung berichtet werden. Ergänzend soll zusammenfassend im Rahmen der Energiewende- und Klimaschutzberichte nach § 5 Absatz 2 zweimal pro Legislaturperiode berichtet werden.

**Zu § 5 (Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein)**

Die Regelungen zum Monitoring entsprechen der auf Basis von Landtagsbeschlüssen in der Legislaturperiode 2012-2017 bereits praktizierten Berichterstattung.

**Zu Absatz 1:**

Der Landtag hat am 31.3.2012 den Antrag „Berichterstattung über den Stand der Energiewende in Schleswig-Holstein“ (LT-Drs. 17/2384 vom 9.3.2012) beschlossen. Darin wird die Landesregierung gebeten, dem Landtag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Ergebnisse des Monitorings zu ausgewählten Energie-Indikatoren zu berichten. Dies erfolgt mit den jährlichen Energiewende- und Klimaschutzberichten nach **Absatz 1**.

**Zu Absatz 2:**

Ergänzend hat der Landtag am 24.4.2013 den Antrag „Energiewende- und Klimaschutz in Schleswig-Holstein“ beschlossen (LT-Drs.18/750 vom 17.4.2013), mit dem die Landesregierung gebeten wird, zeitgleich mit dem jährlich im Juni vorzulegenden Monitoringbericht auch über Ziele und Maßnahmen der Klimaschutz- und Energiewendepolitik für Schleswig-Holstein zu berichten. Dies erfolgt in den Berichten nach Absatz 2 mindestens zweimal pro Legislaturperiode ausführlich zu allen Handlungsfeldern und in den weiteren Berichten nur zu den im Beirat für Energiewende und Klimaschutz im jeweiligen Jahr schwerpunktmäßig behandelten Handlungsfeldern.

Jeweils im Juni 2013, 2014 und 2015 legte die Landesregierung den ersten, den zweiten und den dritten Bericht „Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein - Ziele, Maßnahmen und Monitoring“ vor (LT-Drs. 18/889 vom 5.6.2013, LT-Drs. 18/1985 vom 6.6.2014, LT-Drs. 18/3074 vom 4.6.2015).

**Zu Absatz 3:**

Soweit sich herausstellt, dass die energie- und klimapolitischen Ziele des Landes verfehlt werden, soll sich nach **Absatz 3** die Landesregierung für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen sowie auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen. Hierüber soll in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichtet werden.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den zukünftig zusätzlich gemäß § 4 Absatz 6 einmal pro Legislaturperiode vorgesehenen Bericht über den Stand der Erreichung sowie die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung.

**Zu § 6 (Beirat für Energiewende und Klimaschutz)**

Die Regelungen entsprechen dem angewendeten Verfahren bei der Etablierung des Beirats für Energiewende und Klimaschutz zur ersten Sitzung im März 2014 und zur zweiten Sitzung im März 2015. Die Etablierung des Beirats hat sich bewährt und sollte - auch nach Signalen aus den Landtagsfraktionen und den weiteren Mitgliedern des Beirats – fortgeführt werden. Zugleich sollte jede neue Landesregierung die Chance haben, über die konkrete Berufung von Mitgliedern neu zu entscheiden. Dies schließt die Option ein, den Beirat für Energiewende und Klimaschutz unverändert fortzuführen. Über die im Beirat schwerpunktmäßig behandelten Handlungsfelder soll gemäß § 5 Absatz 2 in dem jeweils nächsten Energiewende- und Klimaschutzbericht berichtet werden.

**Zu § 7 (Aufstellung Kommunalen Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung)**

Die Landesregierung unterstützt die Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne. Durch die vorgesehene Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen energiewirtschaftlichen Daten soll den Gemeinden die Aufstellung dieser Pläne erleichtert und ein Anreiz geschaffen werden, eine kommunale Wärme- und Kälteplanung durchzuführen.

**Zu Absatz 1:**

Die sich bereits heute aus dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung ergebende Befugnis von Gemeinden, Wärme- und Kältepläne aufzustellen, wird dabei in Absatz 1 gesetzlich geregelt.

**Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 wird die Verpflichtung von Energieunternehmen und öffentlichen Stellen zur Übermittlung der bei den Herausgabepflichtigen vorhandenen erforderlichen energiewirtschaftlichen Daten normiert, wenn die Gemeinde beschließt einen Wärme- oder Kälteplan aufzustellen. Öffentliche Stellen sind dabei solche im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes. Die Daten, die grundsätzlich erforderlich sein können, werden dabei in den Nummern 1 bis 3 aufgeführt. Die Nummer 4 dient dabei als Auffangtatbestand für weitere ggf. erforderliche energiewirtschaftliche Daten, die nicht unter

Nummer 1 bis 3 fallen. Denkbar wären dabei insbesondere technische Daten wie das Temperaturniveau eines vorhandenen Wärmenetzes oder auch die Rahmenbedingungen für die Einspeisung Dritter in ein vorhandenes Wärmenetz und Daten zur Aufstellung eines Kälteplans. Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben für die Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans zwingend erforderlich sind. Dadurch ist eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „zwingend erforderlich“ möglich.

Durch die Verpflichtung sowohl von Energieunternehmen als auch von öffentlichen Stellen soll sichergestellt werden, dass eine umfassende Anzahl an Daten tatsächlich bereitgestellt und übermittelt werden können. Dies erklärt auch die weitreichende Definition des Begriffs Energieunternehmen in § 2 dieses Gesetzes. Bei den Daten, die bei den öffentlichen Stellen vorhanden sind, sind insbesondere die Daten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger relevant. In deren Khehrbüchern sind u.a. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlagen sowie Angaben über ihren Betrieb und Standort enthalten. Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit dürfen nur die erforderlichen Daten möglichst unter Vermeidung von Doppelanforderungen verlangt werden.

Da es sich bei den zu übermittelnden Daten um personenbezogene Daten sowie um Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, handeln kann, ist die Übermittlung der relevanten Daten nur in zusammengefasster und ausreichend anonymisierter Form zulässig. Sollte trotz der erforderlichen Anonymisierung die Gefahr bestehen, dass auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geschlossen werden kann, so sind diese bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen, um einen sicheren Umgang mit den Daten zu gewährleisten. Der Grad der erforderlichen Anonymisierung richtet sich hinsichtlich personenbezogener Daten nach dem Landes- bzw. Bundesdatenschutzgesetz und hängt dabei insbesondere von den Gegebenheiten vor Ort sowie der Anzahl der Daten bei der herausgabepflichtigen Stelle ab. Die gleichen Maßstäbe sind hinsichtlich weiterer Daten anzusetzen.

Nach Satz 3 können den ersuchenden Gemeinden die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung in Rechnung gestellt werden. Dies soll eine höhere Qualität der zu übermittelnden Daten gewährleisten, da der teils aufwendigen Datenbereitstellung und -übermittlung ein Gegenwert gegenübersteht und nicht kostenfrei zu erfolgen hat. Dabei sind nur die tatsächlich entstehenden und erforderlichen Kosten zu erstatten. Dies sind insbesondere die Personalkosten (inklusive für eigenen Arbeits-

aufwand) für die erforderliche Zusammenfassung und Anonymisierung sowie Übermittlung der Daten sowie ggf. Kosten für die Digitalisierung der Daten. Durch diese Regelung wird auch keine Konnexität ausgelöst, da die Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen eine freiwillige Aufgabe bleibt.

### **Zu Absatz 3:**

Um die Datendichte zu erhöhen wird zudem in Absatz 3 den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet über Absatz 2 hinaus Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energie und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie ein Lastprofil der Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben und öffentlichen Gebäuden zu verlangen.

Dies ist sinnvoll, um bisher nicht genutzte Abwärmepotentiale oder auch Wärmesenken zu erkennen und ggf. nutzbar zu machen. Durch die Nutzung bereits vorhandener Abwärme können Synergien genutzt und die Effizienz in der Wärmeversorgung gesteigert bzw. der Primärenergieverbrauch reduziert werden.

Auch im Anwendungsbereich des Absatzes 3 gilt, dass Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, als vertraulich zu kennzeichnen sind und die ersuchende Gemeinde die Kosten der Datenbereitstellung- und Übermittlung trägt.

### **Zu Absatz 4:**

Die Regelungen des Absatzes 4 dienen in datenschutzrechtlicher Hinsicht dem Schutz personenbezogener Daten sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hier wird klargestellt, dass die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet werden dürfen. Sollten sie hierfür nicht erforderlich sein, sind sie zu löschen. Gleiches gilt, wenn von der Absicht einen solchen Plan aufzustellen Abstand genommen wird. Es ist sicherzustellen, dass bei der Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen und insbesondere deren späteren Veröffentlichung keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte und Gewerbebetriebe gezogen werden können und schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Hinsichtlich personenbezogener Daten gilt dies nur dann im Einzelfall nicht, wenn die Betroffenen gemäß § 12 Landesdatenschutzgesetz eingewilligt haben und bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, wenn die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 10 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein erfüllt sind. Hinsichtlich der Veröffentlichung von personen-

bezogenen Daten im Internet ist zudem die Vorschrift des § 21 Landesdatenschutzgesetz zu beachten.

Zudem sind in Absatz 4 weitere Pflichten der Gemeinde aufgenommen. So darf die Gemeinde die erhaltenen Daten nicht weitergeben, wobei dies vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 gilt. Zudem müssen nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und aus den Daten erzeugten Daten gelöscht werden. Im Gegensatz zu Absatz 4 Satz 1 betrifft somit diese Datenlöschungspflicht den Zeitpunkt nach Aufstellung des Plans.

#### **Zu Absatz 5:**

Da in der Praxis Gemeinden bei der Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen vielfach auf Grund von fehlenden personellen Ressourcen Dritte, z.B. Ingenieurbüros, mit der Aufstellung beauftragen werden, wird den Gemeinden in Absatz 5 die Befugnis eingeräumt, die Daten auch an beauftragte Dritte weiterzugeben. In Satz 2 wird klargestellt, dass dann auch diese den Anforderungen des Absatzes 4 gerecht werden müssen. Zudem bleibt die Gemeinde auch in den Fällen der Drittbeauftragung für die Einhaltung der Pflichten aus Absatz 4 verantwortlich.

Hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche stellt § 7 ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch dar. Verstöße sowohl gegen Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 können eine Schadensersatzpflicht zur Folge haben. Gleichsam sind Schadensersatzansprüche auf der Grundlage von § 823 Absatz 1 denkbar.

Bei einer Schadensersatzpflicht sowohl von beauftragten Dritten als auch von Gemeinde über Absatz 5 Satz 3 dürfte in der Regel eine gesamtschuldnerische Haftung vorliegen.

Ordnungswidrigkeitstatbestände sind in § 11 aufgenommen.

#### **Zu § 8 (Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung)**

Transparenz bei der Preisgestaltung, veröffentlichte Preise, Produktinformationen, verständliche und sachbezogene Preisanpassungsregelungen sowie faire Anschluss-

und Benutzungsbestimmungen sind wichtige Signale für private Endverbraucher, stärken deren Vertrauen in angemessene Preise und bilden die Grundlage für die Akzeptanz dieser energetisch sinnvollen, von ihrer Struktur her jedoch monopolgeprägten Versorgungsform.

Dies muss umso mehr gelten, wenn Fernwärme zukünftig eine noch stärkere Bedeutung bei der Versorgung von Endverbrauchern mit Raumwärme und/ oder Warmwasser einnehmen soll. Um den Ausbau der Fernwärme in Schleswig-Holstein voranzubringen, sollte daher eine Verbesserung der Verbraucherinformation erfolgen.

### **Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 wird diesbezüglich konkretisiert, dass die bereits heute bestehenden Pflichten zur Veröffentlichung nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme im Internet zu erfolgen haben. Dabei sind die Informationen auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veröffentlichen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen über keine eigene Internetpräsenz verfügt, hat die Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle im Internet zu erfolgen. Damit ist insbesondere die Veröffentlichung auf den Internetseiten der jeweiligen Gebietskörperschaft, in denen die Versorgung stattfindet, gemeint. Die Veröffentlichungspflicht im Internet gilt ab dem 1. Januar 2017. Dabei ist eine zusätzliche Bekanntgabe in örtlichen Tageszeitungen wünschenswert. Preise und Preisregelungen sind dabei zwingend zu veröffentlichen, die allgemeinen Versorgungsbedingungen nur, soweit sie nicht abschließend in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme geregelt sind oder nach Absatz 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme von den §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme abweichen.

Hinsichtlich der Preise sollen je Anschlussklasse netto und brutto der Arbeitspreis in ct/kWh, der Grundpreis und soweit vorhanden Leistungspreis, Messpreis und Abrechnungspreis sowie weitere nicht verbrauchabhängige Preiskomponenten sowie der Gesamtpreis pro kWh in ct mit Angabe durchschnittlicher Jahresverbrauchswerte jeweils für die einzelnen Anschlussleistungsklassen veröffentlicht werden.

Preisänderungsklauseln sollen inklusive der Erläuterung der einzelnen Bestandteile sowie der Anpassungszyklen der einzelnen Bestandteile veröffentlicht werden.

**Zu Absatz 2:**

Darüber hinaus sind die in Absatz 2 genannten Produktinformationen sowie der Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz spätestens ab dem 01. Januar 2017 in gleicher Weise wie in Absatz 1 im Internet zu veröffentlichen.

**Zu Absatz 3:**

In Absatz 3 wird das für Energie zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zur näheren Darstellung der nach Absatz 1 und Absatz 2 zu veröffentlichenden Informationen festzulegen. Die Festlegung von Vorgaben zur näheren Darstellung der Informationen umfasst Anforderungen an die äußere Form und inhaltliche Darstellungsweise und soll der Transparenz und Vergleichbarkeit dienen.

Damit soll erreicht werden, dass eine verbraucherfreundliche Darstellung der Informationen sichergestellt werden kann.

**Zu § 9 (Erhalt und Aufbau von Humus im Boden)**

Als zweitgrößter Kohlenstoff-Speicher fungiert nach den Ozeanen der Boden, der in Form organischer Substanz ungefähr doppelt so viel Kohlenstoff speichert, wie sich in der Atmosphäre befindet, und rund dreimal so viel wie in der terrestrischen Biomasse. Die dauerhafte Bindung organischer Substanz in Böden ist somit eine entscheidende Klimaschutz-Größe. Die besonders kohlenstoffreichen Böden wie Moore und Anmoore haben sich unter Stauwassereinfluss und Luftabschluss entwickelt und bauen insbesondere bei Entwässerung vermehrt Humus ab, da durch die „Belüftung“ der Böden Zersetzungsprozesse (Mineralisierungsprozesse) eintreten.

Die Möglichkeit des Aufbaus von Humus im Boden ist im Rahmen der heutigen Landnutzungsformen stark eingeschränkt. Wichtige Senkenfunktionen durch Humusbildung ergeben sich somit vorrangig bei Mooren durch Torfbildung, Bodenbildung unter Grundwasser- bzw. Stauwassereinfluss sowie Waldböden.

Die Moorböden Schleswig-Holsteins speichern in erheblichem Umfang CO<sub>2</sub>. Insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen werden Moore zu einer Quelle von Emissionen. Schätzungen gehen von Emissionen aus entwässerten Mooren im Umfang von rund 9 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen Schleswig-Holsteins aus.

Der C-Vorrat der Laub- und Mischwälder Schleswig-Holsteins in den oberen 90 cm Bodenschicht spiegelt das Standortpektrum der Waldstandorte wider. Sie reicht von einem Kalkgley mit geringen Kohlenstoffvorräten von 40 t C/ha bis hin zu einem Erdniedermoorstandort mit einem Vorrat von über 800 t C/ha. Im Mittel werden in den Böden der bewirtschafteten Wälder Schleswig-Holsteins 165 t C/ha im Gesamtboden (Auflage und Mineralboden bis 90 cm) gespeichert. Werden (nicht bewirtschaftete) Niedermoorstandorte mit einbezogen, erhöht sich der mittlere Kohlenstoffvorrat für die Waldböden auf knapp 190 t C/ha.<sup>5</sup> Rund 70 Prozent des Kohlenstoffvorrats sind im Mineralboden und 30 Prozent im Auflagehumus gelagert. Der Waldboden kann als natürliche CO<sub>2</sub>-Senke dienen, da ca. 55 Prozent der Kohlenstoffvorräte des gesamten Waldes auf den Waldböden entfallen.

Unter Dauergrünland sind große Mengen an Kohlenstoff und Stickstoff gebunden, die bei einer Umwandlung in Ackernutzung zu einem beträchtlichen Anteil freigesetzt würden. Damit verbunden wären sowohl zunehmende Emissionen klimarelevanter Treibhausgase als auch eine Verlagerung von Nährstoffen in das Grundwasser.

Im ökologischen Landbau sind sowohl durch die Auswahl der Kulturpflanzen (z.B. Klee-gras) als auch durch die Bewirtschaftung (organische Düngung, Fruchtfolge, Zwischenfruchtanbau) insgesamt positive Effekte auf die Humusvorräte in Böden zu erwarten.

Humus ist somit ein bedeutender Kohlenstoffspeicher und fungiert in verschiedenen Ökosystemen als bedeutende und wichtige Kohlenstoffsенке. Wälder und ihre Böden, Hoch-, Niedermoor- sowie Anmoorstandorte sind vor Umwandlung und Austrocknung zu schützen. Ihre Speicherfähigkeit ist durch angepasste Bewirtschaftungsformen und Renaturierungsmaßnahmen zu fördern. Der Verlust von organischer Bodensubstanz durch verstärkte Mineralisierung führt zur Emission der Treibhausgase CO<sub>2</sub> und N<sub>2</sub>O. Der Erhalt der Kohlenstoffvorräte in Böden ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Eine naturnahe Forstwirtschaft, die Neuanlage von Wald, der ökologische Landbau und der Erhalt von Dauergrünland sowie jede Fläche, deren aufwachsende Biomasse nicht genutzt wird und somit zum Aufbau von Humus im Boden beitragen kann, dienen diesem Zweck.

Torfbildende Moorflächen finden sich in Schleswig-Holstein so gut wie nicht mehr. Hier ist durch aktive Vernässungsmaßnahmen insbesondere das flächenhafte Torf-

---

<sup>5</sup> Kohlenstoffstudie Forst und Holz Schleswig-Holstein, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt 2012.

moorwachstum der Moore zu fördern und Moor- und Bruchwälder an geeigneten Standorten zu entwickeln.

In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden und dabei insbesondere über die Handlungsfelder Moorschutz, Ökolandbau, Waldbewirtschaftung und Dauergrünland berichten. Zur Erreichung der Ziele des § 9 liegen in diesen Handlungsfeldern bereits Strategien und Maßnahmen der Landesregierung vor. Diese werden bei Bedarf evaluiert und fortgeschrieben.

### **Zu § 10 (Anpassung an den Klimawandel)**

Die Landesregierung hat einen Fahrplan zur Anpassung an den Klimawandel erstellt. Dieser Fahrplan wird in Abhängigkeit neuer Erkenntnisse fortlaufend aktualisiert. Unter Berücksichtigung des Handlungsrahmens und der methodischen Grundsätze der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) wird das Land Schleswig-Holstein schrittweise eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel in Schleswig-Holstein entwickeln. Mit dieser Handlungsstrategie werden Risiken bewertet, Handlungsfelder benannt und die dazugehörigen Maßnahmen beschrieben, mit denen den negativen Auswirkungen des Klimawandels wirksam begegnet werden soll.

### **Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)**

Zur Sicherstellung der Einhaltung der in § 7 aufgenommenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird festgelegt, dass ein Verstoß gegen die genannten Handlungen zu einer Ordnungswidrigkeit führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann dabei mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Dabei gilt, dass, wenn der Täter einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, die Geldbuße den Vorteil übersteigen soll. Sollte der wirtschaftliche Vorteil 100.000 € übersteigen, kann auch eine Geldbuße über 100.000 € festgesetzt werden.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Amtsordnung)**

Durch die Änderung der Amtsordnung werden lokale Maßnahmen des Klimaschutzes in den Katalog der nach § 5 Amtsordnung übertragbaren Aufgaben aufgenommen. § 5 Nr. 16 Amtsordnung wird diesbezüglich ergänzt und lautet nunmehr: Energie- und Wärmeversorgung sowie lokale Maßnahmen des Klimaschutzes.

Nach § 5 Amtsordnung können, wie die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 zeigt, nur Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt übertragen werden. Gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben beschränken sich gem. Artikel 28 II Grundgesetz auf Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Nach ständiger Rechtsprechung sind unter Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft diejenigen Bedürfnisse und Interessen zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug zu ihr haben, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der politischen Gemeinde betreffen und von der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und auch selbständig bewältigt werden können. Der Schutz des globalen Klimas betrifft die einzelne Gemeinde nicht in spezifischer Weise im Sinne der vorstehenden Definition. Der Klimaschutz an sich und auch die Anpassung an den Klimawandel stellen vielmehr eine Zielsetzung dar, die bei der Erfüllung verschiedenster gemeindlicher Aufgaben gerade in Abwägungsprozessen Eingang finden. Unverkennbar ist, dass zur Verfolgung des staatlichen Umweltschutzauftrages zunehmend die gemeindliche Ebene mit einbezogen werden muss. Dies führt dazu, dass sich auch auf dieser Ebene eigenständige Aufgaben wie z. B. die Erstellung von Klimaschutzkonzepten entwickeln können, die ausschließlich den Schutz der Umwelt bezwecken. Insofern kann der „Klimaschutz“ dann als eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe betrachtet werden, wenn er ausschließlich lokale, auf die örtliche Gemeinschaft begrenzte Aktivitäten der Gemeinden zur Verfolgung dieses Zweckes umfasst.

Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung bei lokalen Maßnahmen des Klimaschutzes dürfte insbesondere bei vorgenannter Aufstellung von Klimaschutzkonzepten relevant sein. Diesbezüglich ist bereits die Forderung an die Landesregierung herangetragen worden, die Übertragbarkeit der Aufgabe der Aufstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten auf die Ämter zu ermöglichen. Zudem wird Ämtern bei einer Aufga-

benübertragung der Zugang zu Förderungen im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes eröffnet.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes)**

Durch die letzte Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes mit Gesetz vom 27.03.2014 ist aus redaktionellem Versehen § 25 Absatz 1 Satz 2 alte Fassung aus dem Gesetz gestrichen worden. Satz 2 enthielt die Zuständigkeiten der Abfallentsorgungsbehörden. Dieselben Zuständigkeiten werden jetzt durch Aufnahme des neuen Satz 2 wieder in das Gesetz übernommen und der redaktionelle Fehler damit ausgeräumt.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## STELLUNGNAHME GESETZENTWURF

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein

### Einleitung

Die Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne und die transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung können einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende im Bereich der Wärmeversorgung leisten. Indem sie einen umfassenden Überblick der bestehenden Verbrauchs- und Versorgungsstruktur, sowie vorhandener Potentiale zur Nutzung von Abwärme ermöglichen, bieten sie die Grundlage auf der zukünftige Konzepte zur Optimierung der Wärmeversorgung in Städten und Gemeinden aufbauen und in zielführende Maßnahmen umgesetzt werden können.

Ebenso kann die Zielsetzung einer CO<sub>2</sub>-freien Wärme- und Stromversorgung aller Landesliegenschaften bis 2050 eine starke Vorbildwirkung entfalten, sowie wichtige Impulse in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich des energieeffizienten Bauens und der Nutzung erneuerbarer Energien geben.

Im Folgenden werden zu einzelnen Paragraphen bzw. Absätzen Vorschläge für Ergänzungen bzw. Anpassungen kurz erläutert.

### Zu §4 Absatz 1 in Verbindung mit §5

Die Wahl eines spezifischen CO<sub>2</sub>-Minderungsziels (pro Einheit Nutzfläche) ist nachvollziehbar. In der Einzelbegründung wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass mit Blick auf das Ziel die genutzte Fläche zu reduzieren, das spezifische Ziel auch ehrgeiziger sei, als das absolute. Gleichzeitig wird mit dem Bezug auf die Einheit Nutzfläche aber auch der Beitrag der angestrebten Flächenreduktion an der Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgeblendet. Um diesen Suffizienz-Ansatz (Reduktion genutzter bzw. für die Landesverwaltung notwendiger Flächen) und dessen Beitrag zur Zielerreichung auch im Rahmen des Monitorings greifbar und damit auch im Rahmen der Zielsteuerung wirksam werden zu lassen, wäre die ergänzende Ausweisung der absoluten CO<sub>2</sub>-Minderung oder einer anderen geeigneten Bezugsgröße sinnvoll.

Die Zielsetzung zur CO<sub>2</sub>-Minderung bezieht sich laut Gesetzentwurf lediglich auf Energieverbräuche aus dem Gebäudebetrieb. Energieverbräuche - und somit Treibhausgasemissionen - aus der Errichtung, Instandhaltung und dem Rückbau der Gebäude, sogenannte Graue Energien, werden nicht einbezogen. Da gerade bei energieeffizienten Gebäuden eben diese aber einen immer größeren Anteil an der Umweltwirkung verursachen, sollte auch eine Zielsetzung in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Grauen Energien in das Gesetz aufgenommen werden.

### Zu § 7 Absätze 2 und 3

Im Gegensatz zur Ermittlung von Abwärmepotentialen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, sowie aus öffentlichen Gebäuden, wird die Ermittlung von Abwärmepotentialen aus Abwasserkanälen (Profile des Volumenstroms und der Temperatur) im Gesetzentwurf nicht explizit benannt. Sie könnte aber als sinnvolle Ergänzung der kommunalen Wärme- und Kältepläne die Erschließung weiterer Abwärmepotentiale ermöglichen.

## Zu § 8 Absätze 2 und 3

Fernwärmeversorgungsunternehmen sollen laut dem Gesetzentwurf verpflichtet werden ab 1. Januar 2017 u.a. Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz im Internet zu veröffentlichen. Um eine konsistente Bilanzierung des Primärenergieverbrauches und vor allem auch der Treibhausgasemissionen vom einzelnen Verbraucher bzw. Emittenten bis hin zur Gesamtbilanzierung auf Landesebene zu ermöglichen, ist die Festlegung der Methodik zur Ermittlung der entsprechenden Faktoren notwendig. Für den Primärenergiefaktor bietet sich dabei die Kopplung an die Festlegungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) an. Für die Umweltauswirkungen in Bezug auf CO<sub>2</sub>- bzw. Treibhausgasemissionen sollten ebenfalls klare Vorgaben erarbeitet werden, die neben der Bilanzierungsmethodik auch eine Auflistung der in die Bilanzierung einzubeziehenden Treibhausgase umfassen. Die in § 8 Absatz 3 vorgesehene Ermächtigung des für Energie zuständigen Ministeriums, durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Darstellung der Informationen festzulegen, könnte hierfür genutzt werden.

Lübeck, 24. Oktober 2016, Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Fiedler